

Donnerstag, 13. Juli 1995

- in Kenntnis der Entscheidung der Kommission vom November 1992, das Verfahren gemäß Artikel 169 EGV gegen die italienischen Behörden einzuleiten, um die Situation in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht zu bringen, wie es vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausgelegt wurde,
- A. in der Erwägung, daß ausländische Sprachlehrer seit 1988 einen Konflikt mit der Universität Verona wegen ihres Rechts auf gleiche Beschäftigungsbedingungen haben,
- B. in der Erwägung, daß ausländische Staatsangehörige privatrechtliche Verträge erhalten, das italienische Lehrpersonal hingegen Verträge nach öffentlichem Recht, wodurch es in bezug auf die Altersversorgung und die soziale Sicherheit bessergestellt ist,
- C. in der Erwägung, daß die Grundrechte und demokratischen Freiheiten von 14 ausländischen Sprachlehrern verletzt werden, da sie ihre Büros räumen und ins Untergeschoß in einen Raum von sechs mal vier Meter Größe umziehen mußten, sowie durch andere Formen der Einschüchterung und rechtlicher Verzögerungsmanöver,
- D. in der Erwägung, daß allen 32 Lehrern das Gehalt bei den Verhandlungen im März 1995 unrechtmäßig gekürzt wurde, trotz ihrer Bereitschaft, mit dem Rektor einen Kompromiß auszuhandeln, um den Konflikt beizulegen,
 1. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß das Vertragsverletzungsverfahren direkt in die Gerichtsphase gemäß Artikel 169 EGV eintritt;
 2. fordert die Kommission auf, von der italienischen Regierung Garantien dafür einzuholen, daß sie die erworbenen Rechte ausländischer Sprachlehrer anerkennt, beginnend vom Zeitpunkt der ersten Einstellung jedes einzelnen Lehrers, wodurch Altersversorgungsansprüche und Erhöhungen, worauf italienische Universitätslehrer Anspruch haben, gesichert werden;
 3. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß ausländischen Sprachlehrern an Universitäten, die innerhalb der EU in ähnlicher Weise benachteiligt werden, die gleichen Rechte gewährt werden wie den Universitätslehrern des EU-Mitgliedstaats, in dem sie arbeiten;
 4. fordert die Kommission auf, gegenüber der italienischen Regierung die Besorgnisse des Parlaments über die Behandlung ausländischer Sprachlehrer deutlich zu machen;
 5. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die maßgeblichen Stellen der Universität Verona keine ungerechtfertigten und einschüchternden Maßnahmen gegen die Lehrer als Reaktion auf ihre Aktion ergreifen;
 6. weist seinen Petitionsausschuß an, die von David Petrie und anderen eingereichte Petition Nr. 124/93 mit höchster Dringlichkeit zu prüfen, um der Ausnutzung und Diskriminierung ausländischer Sprachlehrer in Italien ein sofortiges Ende zu machen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und der Regierung und dem Parlament der Italienischen Republik zu übermitteln.

10. Tibet

B4-0963, 0979, 0983, 1003, 1007 und 1011/95

Entschließung zur Lage in Tibet und dem Verschwinden des sechs Jahre alten Panchen Lama

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Besetzung von Tibet und zur Unterdrückung des Volks von Tibet durch die chinesischen Behörden,

Donnerstag, 13. Juli 1995

- A. tief besorgt über die Berichte, wonach ein sechs Jahre alter tibetischer Junge, Gedhun Choekyi Nyima, sowie seine Eltern von den chinesischen Behörden nur wenig später entführt wurden, nachdem der Dalai Lama ihn als jüngste Reinkarnation des zweitwichtigsten geistigen Führers Tibets, des Panchen Lama, der 1989 starb, bezeichnet hatte,
- B. in der Erwägung, daß es Tibet in seiner ganzen Geschichte gelungen ist, eine eigenständige nationale, kulturelle und religiöse Identität zu bewahren, die sich von der Chinas unterschied, bis diese Identität im Anschluß an die chinesische Invasion sich aufzulösen begann,
- C. unter erneutem Hinweis auf die Unrechtmäßigkeit der Invasion und Besetzung Tibets durch die Volksrepublik China und in der Erwägung, daß Tibet vor der chinesischen Invasion von 1950 de facto von zahlreichen Staaten anerkannt war und Tibet gemäß den im Völkerrecht und in den Resolutionen der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätzen ein besetztes Gebiet ist,
- D. unter Verurteilung des Versuchs seitens der chinesischen Behörden, die tibetische Identität zu zerstören, insbesondere mittels massiver Bevölkerungsansiedlungen von Chinesen, der Zwangssterilisierungen der Frauen und Zwangsabtreibungen, der politischen, religiösen und kulturellen Verfolgung und der Bestrebungen, die tibetische Verwaltung durch eine chinesische zu ersetzen,
1. fordert die chinesischen Behörden auf, dafür zu sorgen, daß Gedhun Choekyi Nyima und seine Familie sofort freigelassen werden und in ihr Heimatdorf zurückkehren können;
 2. fordert die chinesische Regierung auf, ihre Menschenrechtsverletzungen in Tibet zu beenden, die Achtung der Grundrechte der Bevölkerung und der Einzelpersonen in Tibet zu garantieren und die staatlich geförderte Ansiedlung von chinesischen Bevölkerungsgruppen in Tibet einzustellen;
 3. fordert die Kommission und den Rat auf, gegenüber den chinesischen Behörden deutlich zu machen, welche Belastung die fortwährende Unterdrückung des tibetischen Volkes für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China darstellt;
 4. fordert zum einen die Organe der Europäischen Union auf, jede Initiative zur Regelung des sino-tibetischen Problems über den politischen Dialog zu fördern und fordert zum anderen die chinesische Regierung und die tibetische Exilregierung auf, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen, und bringt in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für die Bemühungen des Dalai Lama zum Ausdruck, die kulturelle und religiöse Freiheit des tibetischen Volkes und auch seine politische Autonomie auf friedlichem Wege wiederherzustellen;
 5. bringt gegenüber dem tibetischen Volk seine Unterstützung zum Ausdruck und wünscht die Einrichtung regelmäßiger Kontakte zwischen dem tibetischen Exilparlament und dem Europäischen Parlament;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Regierung der Volksrepublik China, Seiner Heiligkeit, dem Dalai Lama, dem tibetischen Exilparlament und dem UN-Generalsekretär zu übermitteln.

11. Katastrophen

a) B4-0965 und 0998/95

EntschlieÙung zu dem verheerenden Unwetter auf der Insel Flores (Azoren)

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß die Insel Flores eine der kleinsten der neun Inseln ist, die das Archipel der Autonomen Region Azoren bilden,
- B. in der Erwägung, daß ungewöhnliche Regenfälle vom 6. bis 9. Juni 1995 auf der Insel Flores materielle Schäden in Höhe von ca. 1,7 Milliarden Escudos angerichtet haben, einschließlich der Zerstörung von Verbindungsstraßen und Schäden an Häusern sowie in der Landwirtschaft und in der Vieh- und Weidewirtschaft,